

## Bestimmungen zur Wasserinstallation im Gebäude

### Präambel

Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Wasserhausanschlussvertrags zwischen dem dort genannten Antragssteller und den Stadtwerken Landshut. Die hier aufgeführten Vorgaben zur Wasserinstallation im Gebäude sind durch den Antragssteller bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zu beachten. Sollten dem Antragssteller oder seinem Erfüllungsgehilfen auf Grund von Unkenntnis, Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung dieser Bestimmungen Schäden entstehen, die den Stadtwerken Landshut nicht unmittelbar zurechenbar sind, so hat der Antragssteller keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber den Stadtwerken Landshut.

1. Die Installationsarbeiten sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen eines Wasserversorgers durchführen zu lassen.
2. Dabei muss nicht auf die Vertragsinstallateure der Stadtwerke Landshut zurückgegriffen werden. Der Antragssteller sollte sich in diesem Fall jedoch versichern, dass das von ihm in Anspruch genommene Unternehmen eine gültige Gastzulassung bei den Stadtwerken Landshut erwirkt hat oder besitzt.
3. Gemäß den vorangegangenen Bestimmungen sind sämtliche Wasseranschlüsse und -installationen unter Einhaltung der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, sowie der DIN 1988 (aktuelle Ausgabe) auszuführen.
4. Zur Gewährleistung einer Kontrollmöglichkeit dieser Vorgabe, hat der Antragssteller dafür Sorge zu tragen, dass den Stadtwerken Landshut für die Vorprüfung der Wasserinstallation, eine angemessene Frist eingeräumt wurde.
5. Die Endprüfung der Installation, inklusive Setzen des Wasserzählers, wird durch die Stadtwerke Landshut nach Eingang der „Fertigstellungsmeldung“ durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Befüllung und den Zugang bei den Stadtwerken dieses Dokuments ist der Vertragsinstallateur verantwortlich.
6. Die Stadtwerke Landshut behalten sich vor, eventuellen Mehraufwand über die einmalige Vor- und Endprüfung hinaus gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Um einen unkontrollierten Wasseraustritt (z.B. bauseitiger Rohrbruch, Platzen eines Wasserschlauchs, Frostschaden des Wasserzählers, Vandalismus) zu vermeiden, trägt der Anschlussnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe dafür Sorge, dass bei längerer Nichtbenutzung des Wasseranschlusses (z. B. Verlassen der Baustelle bei Bauwasseranschluss), dieser vom Versorgungsnetz getrennt wird. Diese Trennung ist durch den netzseitigen Verschluss (zudrehen) des Zählereingangsventils gewährleistet. Zur weiteren Sicherung wird empfohlen, die nachfolgende Installation zu entwässern und den Bauwasserzähler während einer dauerhaften Unterbrechung der Arbeiten (z. B. Winterpause) durch die Stadtwerke demontieren zu lassen.